

Maßnahmenkatalog bei Verstößen gegen die Gartenordnung des Kleingärtnervereins Röthenbach an der Pegnitz e.V.

§ 1 Grundsatz

- (1) Dieser Maßnahmenkatalog ahndet Verstöße gegen die Gartenordnung. Grundlage für die Geldbuße ist § 29 der Gartenordnung.
- (2) Dieser Maßnahmenkatalog ist ausdrücklicher Bestandteil der Satzung und wird als Anlage 1 der Satzung hinzugefügt.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über diesen Maßnahmenkatalog.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden ab dem Zeitpunkt erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde und dieser Maßnahmenkatalog in Kraft tritt.
- (3) Die Strafzahlung wird vom Vorstand mit schriftlichem Bescheid festgesetzt. Sie erfolgt erst, nach der zweiten schriftlichen Aufforderung. Gegen den Bescheid ist das Rechtsmittel des Einspruchs statthaft. Dieser ist an den Verein zu richten. Die Rechtsbehelfsfrist beträgt zwei Wochen. Im Falle des Einspruchs entscheidet der Ehrenrat über die endgültige Geldbuße.
- (4) Die im Bundeskleingartengesetz und anderen Vorschriften geltenden gesetzlichen Regelungen der Sanktionierung bleiben hiervon unberührt.

§ 3 Bußgeldzahlungen

- (1) Die in den nachstehenden Absätzen aufgeführten Vorfälle können mit einem Bußgeld belegt werden.
- (2) Wer entgegen § 2 der Gartenordnung seine Kleingartenparzelle nicht pflegt und in einem sauberen und ordnungsgemäßen Zustand erhält, wird mit einer Geldbuße in Höhe von 100 Euro belegt.
- (3) Wer entgegen § 5 der Gartenordnung eine Gartenlaube errichtet, ohne die erforderliche Genehmigung hierfür zu besitzen, wird mit einer Geldbuße in Höhe von 500 Euro belegt. Die Regelungen der Bayerischen Bauordnung bleiben hiervon unberührt.
- (4) Wer entgegen § 5 der Gartenordnung eine Gartenlaube ändert oder beseitigt, ohne die erforderliche Genehmigung hierfür zu besitzen, wird mit einer Geldbuße in Höhe von 200 Euro belegt. Die Regelungen der Bayerischen Bauordnung bleiben hiervon unberührt.

Anlage 1 zur Satzung

- (5) Wer entgegen § 6 der Gartenordnung die Gartenlaube unzulässig nutzt, wird mit einer Geldbuße in Höhe von 100 Euro belegt.
- (6) Wer entgegen § 9 der Gartenordnung trotz schriftlicher Aufforderung durch die Vorstandschaft keinen Formschnitt in der ihm vorgegebenen Zeit tätigt, wird mit einer Geldbuße in Höhe von 100 Euro belegt.
- (7) Wer entgegen § 9 der Gartenordnung eine nicht erlaubte Hecke neu anpflanzt, wird mit einer Geldbuße in Höhe von 100,00 EUR belegt.
- (8) Wer entgegen § 10 der Gartenordnung eine Hecke entfernt, ohne die erforderliche Genehmigung hierfür zu besitzen, wird mit einer Geldbuße in Höhe von 200 Euro belegt. Naturschutzrechtliche Vorschriften bleiben hiervon unberührt.
- (9) Wer entgegen § 10 der Gartenordnung einen Baum fällt, ohne die erforderliche Genehmigung hierfür zu besitzen, wird mit einer Geldbuße in Höhe von 200 Euro belegt.
Die Regelungen der Baumschutzordnung der Stadt Röthenbach an der Pegnitz bleiben hiervon unberührt.
- (10) Wer entgegen § 11 der Gartenordnung unzulässige Wald- und Ziergehölze pflanzt, wird mit einer Geldbuße in Höhe von 100 Euro belegt.
Weitergehende Maßnahmen der Vorstandschaft bleiben hiervon unberührt.
- (11) Wer entgegen § 12 der Gartenordnung den Grenzabstand nicht einhält, wird mit einer Geldbuße in Höhe von 100 Euro belegt.
Weitergehende Maßnahmen der Vorstandschaft bleiben hiervon unberührt.
- (12) Wer entgegen § 15 der Gartenordnung Schädlingsbekämpfungsmittel ausbringt, wird mit einer Geldbuße in Höhe von 350 Euro belegt.
- (13) Wer entgegen § 16 der Gartenordnung Jauche und anderen Düngestoffe an Sonn- und Feiertagen, sowie bei heißer Witterung ausbringt, wird mit einer Geldbuße in Höhe von 100 Euro belegt.
- (14) Wer entgegen § 17 der Gartenordnung Gartenabfälle verbrennt, wird mit einer Geldbuße in Höhe von 100 Euro belegt.
- (15) Wer entgegen § 18 der Gartenordnung ohne Zustimmung des Vorstands Zäune errichtet oder bestehende Zäune ändert oder eigene Türen in die Außenumzäunung einbaut, wird mit einer Geldbuße in Höhe von 100 Euro belegt.
Weitergehende Maßnahmen der Vorstandschaft bleiben hiervon unberührt.

Anlage 1 zur Satzung

- (16) Wer entgegen § 18 der Gartenordnung Gartenwasser aus der Wasserleitung des Zwischenpächters entnimmt, ohne den vorgeschriebenen Wasserzähler zu benutzen, wird mit einer Geldbuße in Höhe von 250 Euro belegt.
- (17) Wer entgegen § 18 der Gartenordnung die Wasserleitung des Zwischenpächters vor dem Absperrventil vor der Wasseruhr manipuliert und sich dadurch unberechtigterweise Vorteile verschafft, wird mit einer Geldbuße in Höhe von 350 Euro belegt.
- (18) Wenn entgegen § 19 der Gartenordnung die Haltung von Kleintieren zu einer Belästigung oder Schädigung der Gartennachbarn führt und der Gartenpächter diesen Zustand trotz schriftlicher Aufforderung durch den Verein nicht abhilft, wird der Gartenpächter mit einer Geldbuße von 300 Euro belegt.
- (19) Wer entgegen § 20 der Gartenordnung mit Kraftfahrzeugen die Wege der Dauerkleingartenanlage befährt, ohne im Einzelfall die erforderliche Ausnahmegenehmigung des Vorstands hierfür zu besitzen, wird mit einer Geldbuße in Höhe von 200 Euro belegt.
- (20) Wer entgegen § 21 der Gartenordnung außerhalb der festgelegten Zeiten ruhestörende Gartenarbeiten ausübt, ohne im Einzelfall die erforderliche Genehmigung des Vorstands hierfür zu besitzen, wird mit einer Geldbuße in Höhe von 200 Euro belegt.
- (21) Wer entgegen § 22 der Gartenordnung ein Gewächshaus errichtet, ohne die erforderliche Genehmigung hierfür zu besitzen, wird mit einer Geldbuße in Höhe von 50 Euro belegt. Weitergehende Maßnahmen der Vorstandschaft bleiben hiervon unberührt.
- (22) Wer entgegen § 22 der Gartenordnung ein Zelt oder einen Pavillon länger als die erlaubten 7 Tage aufstellt, wird mit einer Geldbuße in Höhe von 50 Euro belegt.
- (23) Wer entgegen § 22 der Gartenordnung eine bauliche Maßnahme durchführt, ohne die erforderliche Genehmigung zu besitzen, wird mit einer Geldbuße in Höhe von 200 Euro belegt. Weitergehende Maßnahmen der Vorstandschaft bleiben hiervon unberührt.
- (24) Wer entgegen § 23 der Gartenordnung einen Kompostplatz nicht im rückwärtigen Teil des Gartens anlegt, obwohl dies möglich wäre, wird mit einer Geldbuße in Höhe von 50 Euro belegt.
- (25) Wer entgegen § 24 der Gartenordnung Stromaggregate anderweitig als zur Durchführung von Gartenarbeiten einsetzt, wird mit einer Geldbuße in Höhe von 100 Euro belegt.
- (26) Wer entgegen § 24 der Gartenordnung eine Solaranlage errichtet, ohne die hierfür notwendige Genehmigung zu besitzen, wird mit einer Geldbuße in Höhe von 300 Euro belegt. Weitergehende Maßnahmen der Vorstandschaft bleiben hiervon unberührt.

Anlage 1 zur Satzung

- (27) Wer entgegen § 25 der Gartenordnung Funk- und Fernsehantennen bzw. Satellitenempfangsanlagen errichtet, wird mit einer Geldbuße in Höhe von 200 Euro belegt. Weitergehende Maßnahmen der Vorstandschaft bleiben hiervon unberührt.
- (28) Wer entgegen § 26 der Gartenordnung einen Pool mit einem Fassungsvermögen von mehr als 2 Kubikmetern aufstellt, wird mit einer Geldbuße in Höhe von 300 Euro belegt. Weitergehende Maßnahmen der Vorstandschaft bleiben hiervon unberührt. Ausgenommen hiervon sind Pools, die bis zum 31.12.2027 Bestandsschutz genießen.
- (29) Wer entgegen § 27 der Gartenordnung der Verwaltung trotz vorheriger Ankündigung das Betreten der Kleingartenparzelle zu Kontrollzwecken verweigert, wird mit einer Geldbuße in Höhe von 500 Euro belegt.
- (30) Wer entgegen § 28 der Gartenordnung seine Gartenparzelle anderen Personen eigenmächtig überlässt, ohne über die dazu erforderliche Genehmigung zu verfügen, wird mit einer Geldbuße in Höhe von 500 Euro belegt.
Eine Weiterverpachtung der Gartenparzelle durch den Gartenpächter ist grundsätzlich verboten und führt zur Kündigung des Pachtverhältnisses.
- (31) Wer in der Gartenanlage illegal Müll entsorgt, wird mit einer Geldbuße in Höhe von 500 Euro und einer Kündigung des Pachtverhältnisses belegt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Strafordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vom 23.03.2024 am 24.03.2024 in Kraft.